

Geschäft 3772A

„Stellungnahme des Gemeinderates zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes“ Interpellation Basil Kröpfli Einwohnerrat SVP

Bericht an den Einwohnerrat
vom 29. April 2008

Inhalt

1. Ausgangslage
2. Zitate aus der Zusammenfassung zur Vernehmlassungseinladung des Kantons
3. Allgemeine Antwort des Gemeinderates
4. Antwort des Gemeinderates zu den einzelnen Fragen

Beilagen

keine

1. Ausgangslage

Interpellation Nr. 3772**„Stellungnahme des Gemeinderates zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes“**

Mit Eingang vom 25. März 2008 hat Basil Kröpfli, Einwohnerrat SVP, eine Interpellation mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„*Interpellation*: Stellungnahme des Gemeinderates zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes

Laut Medieninformation des GR vom 18 März 2008 schlägt derselbe in seiner Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Gastgewerbegesetzes diverse weiterführende Massnahmen vor. So setzt er sich u.a. für ein generelles Verkaufsverbot von Alkohol von 21:00 bis 07:00 ein. Ausserdem empfiehlt er, ein generelles Trinkverbot für alle alkoholhaltigen Getränke auf öffentlichen Strassen, Plätzen und in Parkanlagen für 18 – 25-jährige junge Erwachsene in die Gesetzesvorlage aufzunehmen.

Angesichts dieses sich abzeichnenden Abgleitens in Schariakonforme Verhältnisse bitte ich den Gemeinderat um die mündliche und schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie ist für den GR das in Art. 8 Abs. 2 BV verankerte Grundrecht auf Rechtsgleichheit vereinbar mit der pauschalen Forderung, allen 18 – 25-jährigen sei der Konsum bestimmter, absolut legal erhältlicher Getränke während einer bestimmten Zeit auf öffentlichem Grund zu verbieten (öffentliches Trinkverbot für alle 18 – 25-jährigen)?*
- 2. Inwiefern ist für den GR ein 25-jähriger weniger befähigt, öffentlich Alkohol zu trinken als ein 26-jähriger? Ist sich der GR bewusst, dass die gewählte Grenze komplett willkürlich und somit nur schwer mit Art. 9 BV (Schutz vor Willkür) vereinbar ist?*
- 3. Wie stellt sich der GR zum in Art. 27 BV verankerten Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit, wenn er den Verkauf bestimmter, absolut legaler Substanzen während einer gewissen Zeitspanne generell verbieten will?*
- 4. Wie erklärt sich der GR, dass er offensichtlich Beschlüsse fasst, die dem jeweiligen Wesen und Parteiprogramm (FDP: freisinnig; CVP: sozial-liberal) einer Mehrheit seiner Vertreter diametral entgegensteht?*
- 5. Ist sich der GR bewusst, dass Prohibition erwiesenermassen niemals den gewünschten Effekt hat?*

2. Zitate aus der Zusammenfassung zur Vernehmlassungseinladung des Kantons

Das revidierte, seit 01. Januar 2004 in Kraft stehende Gastgewerbegesetz hat sich weitgehend bewährt. Allerdings zeigte sich inzwischen eine **besorgniserregende Steigerung des Alkoholkonsums** von Jugendlichen, was zu **erheblichen gesundheitlichen und sozialen Problemen** sowie **nicht mehr hinnehmbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung** führt.

Mit dieser Vorlage schlägt der Regierungsrat Massnahmen zur Verbesserung der Lage vor und beantwortet 3 parlamentarische Vorstösse zum Thema „Alkohol und Jugendschutz“. Auf dem Wege einer Teilrevision des Gastgewerbegesetzes sollen diese wesentlichen Punkte neu geregelt werden:

- Alkohol-Verkaufsverbot generell auf 18 Jahre erhöhen
- Bewilligungspflicht für Bier- und Weinverkauf wieder einführen
- Weitergabe von Alkohol an Jugendliche soll strafbar werden

Der parlamentarische Vorstoss von Urs Hintermann postuliert:

- Ein generelles Verkaufsverbot von Alkohol zwischen 21 und 07 Uhr

3. Allgemeine Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen einer Vernehmlassung zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes an den Kanton geäußert. Er hat nie vorgesehen, solche Vorschriften begrenzt auf Allschwil einzuführen zu wollen. Seine Stellungnahme und seine Sicht beziehen sich nicht ausschliesslich auf das Gemeindegebiet von Allschwil, sondern auf das ganze Kantonsgebiet. Er war auch von Anfang an nicht der Auffassung, dass die Vernehmlassungsanträge vom Kanton tel quel übernommen würden. Sie sollten aber ein Diskussionsanstoss sein.

Zum Thema des Konsumverbotes von Alkohol auf öffentlichem Boden

Der Gemeinderat wollte aufzeigen, dass seines Erachtens eine ernst zu nehmende Problematik – der Kanton beschreibt es in seiner eingangs erwähnten Zusammenfassung dramatischer – vorhanden ist, die nicht nur 16-18-jährige Jugendliche betrifft. Das Erreichen der Volljährigkeit hält nicht vom verantwortungslosen Umgang mit Alkohol ab. Das heisst, es betrifft auch über 18-jährige, volljährige Personen. Somit kann das Problem mit der generellen Anhebung des Verkaufsverbotes auf 18 Jahre alleine auch nicht gelöst werden. Aus dieser Erkenntnis entstand die Idee, die Alterslimite auf die Gruppe der 18-25-jährigen jungen Erwachsenen zu erweitern. Diese Altersklasse wurde vom Gemeinderat nicht willkürlich bestimmt, sondern lehnt sich an das Schweizerische Strafgesetzbuch an, das einzelne Bestimmungen für 18-25-jährige junge Erwachsene enthält. Schliesslich fallen in diesen Lebensabschnitt entscheidende Veränderungen wie der Ausbildungsabschluss, der Militärdienst, Beziehungen werden eingegangen, der Freundeskreis ändert sich. Alles Faktoren, die aus einer auf dem Papier volljährigen Person mit der Zeit einen mündigen, verantwortungsbewussten Menschen formen.

Diesen jungen Erwachsenen sollte aber nicht generell der Alkoholkonsum verboten werden. Der Ort des Konsums sollte jedoch eingeschränkt oder gesteuert werden. Der Gemeinderat ging dabei von der Erkenntnis aus, dass nur ein geringer Prozentsatz den Trinkgewohnheiten regelmässig auf öffentlichen Strassen, Plätzen und in Parkanlagen nachgeht und durch deren Verschmutzung, Vandalismus usw. für Unmut in der Bevölkerung sorgt. Der durchschnittliche mündige, jünger als 25-jährige Baselbieter käme mit diesen Bestimmungen wohl gar nie in Konflikt, weil er genügend andere Möglichkeiten hätte, sein Bierchen in stilvollere Umgebung als auf einem Trottoir zu geniessen. Schliesslich wäre es nach dem Willen des Gemeinderates erlaubt, ab 18 Jahren zu Hause, in Restaurants, an Festen und Anlässen jeder Art weiterhin alkoholische Getränke zu konsumieren.

Zum Verkaufsverbot zwischen 21.00 bis 07.00 Uhr

Mit dem Verkaufsverbot von 21.00 bis 07.00 Uhr wollte man das Postulat von Landrat Urs Hintermann unterstützen. Dieses verlangt ein generelles Verkaufsverbot für alkoholhaltige Getränke in Geschäften während der Nachtzeiten.

Der Kanton Genf hat seit dem 01. Februar 2005 eine solche Einschränkung eingeführt. Die Gesetzesänderung ist sowohl in einem Referendum vom Volk angenommen worden als auch vom Bundesgericht als zulässig beurteilt worden. Wie in der Vernehmlassungsvorlage weiter nachzulesen ist, habe die Umsetzung dieser Bestimmung keine besonderen Probleme bereitet und sei von den Ladenbesitzern gut akzeptiert worden. Es wird allerdings auch erwähnt, dass aufgrund von anderen Ladenschlussbestimmungen im Kanton Genf bedeutend weniger Läden betroffen sind, als dies im Kanton Basel-Landschaft der Fall wäre.

Auch hier ging der Gemeinderat davon aus, dass nur ein sehr kleiner Teil der Baselbieter Bevölkerung je in die Lage kommt, – geschweige denn regelmässig – zu Nachtzeiten Alkohol einkaufen zu wollen. Somit wäre lediglich diejenige Gruppe von einem nächtlichen Verkaufsverbot betroffen, die masslos Alkohol konsumiert. Hier könnte durch die Einschränkung mindestens der praktisch unbeschränkt mögliche Nachschub unterbunden werden.

Aus Sicht der Ladenbetreiber kann das nächtliche Verkaufsverbot für Alkohol je nach Lage des Geschäftes eine Umsatzeinbusse darstellen. Der Gemeinderat ist aber der Ansicht, dass ein seriös geführtes Ladengeschäft wohl kaum auf den nächtlichen Alkoholumsatz angewiesen sein dürfte.

4. Antwort des Gemeinderates zu den einzelnen Fragen

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantwortet der Gemeinderat die Fragen des Interpellanten wie folgt:

Frage 1: Wie ist für den GR das in Art. 8 Abs. 2 BV verankerte Grundrecht auf Rechtsgleichheit vereinbar mit der pauschalen Forderung, allen 18 – 25-jährigen sei der Konsum bestimmter, absolut legal erhältlicher Getränke während einer bestimmten Zeit auf öffentlichem Grund zu verbieten (öffentliches Trinkverbot für alle 18 – 25-Jährigen)?

Antwort: Grundrechte können eingeschränkt werden, sofern eine gesetzliche Grundlage besteht, ein öffentliches Interesse vorhanden ist und der Grundrechtseingriff verhältnismässig ist.

Auch Raucherwaren können legal erworben werden. Trotzdem gibt es die unterschiedlichsten Formen von Rauchverboten.

Frage 2: Inwiefern ist für den GR ein 25-jähriger weniger befähigt, öffentlich Alkohol zu trinken als ein 26-jähriger? Ist sich der GR bewusst, dass die gewählte Grenze komplett willkürlich und somit nur schwer mit Art. 9 BV (Schutz vor Willkür) vereinbar ist?

Antwort: Jede derartige Grenze kann den Eindruck von Willkür erwecken, zum Vergleich z. B. im Strassenverkehrsrecht:

Warum wird der Lernfahrausweis an unter 25-Jährige nur für Motorräder bis 25 KW erteilt?

Warum müssen Begleitpersonen bei Lernfahrten mindestens 23 Jahre alt sein?

Dies ergibt sich daraus, dass ein Unterschied zwischen Mündigkeit und Lebenserfahrung oder Reife besteht.

Diese Frage wurde auch im allgemeinen Teil beantwortet.

Frage 3: Wie stellt sich der GR zum in Art. 27 BV verankerten Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit, wenn er den Verkauf bestimmter, absolut legaler Substanzen während einer gewissen Zeitspanne generell verbieten will?

Antwort: Grundrechte können eingeschränkt werden sofern eine gesetzliche Grundlage besteht, ein öffentliches Interesse vorhanden ist und der Grundrechtseingriff verhältnismässig ist.

Dazu sei erwähnt, dass die Stadt Chur das Polizeigesetz einer Totalrevision unterzogen hat. Die Revision wurde mit Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen.

Im total revidierten Polizeigesetz wird in Artikel 14 der Konsum von Alkohol ab 00.30 bis 07.00 Uhr auf öffentlichem Boden im Siedlungsgebiet ohne Alterslimite verboten.

Der Artikel lautet wie folgt:

Art. 14 Suchtmittelfreie Zonen

¹ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielflächen ist verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

² In Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen kann der Stadtrat solche Zonen festlegen.

³ Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

⁴ Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

⁵ **Zwischen 00.30 Uhr und 07.00 Uhr ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem**

Grund im Siedlungsgebiet verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Vorschläge verfassungskonform wären.

Frage 4: Wie erklärt sich der GR, dass er offensichtlich Beschlüsse fasst, die dem jeweiligen Wesen und Parteiprogramm (FDP: freisinnig; CVP: sozialliberal) einer Mehrheit seiner Vertreter diametral entgegensteht?

Antwort: Der Gemeinderat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei ist er der Sache verpflichtet, nicht dem Parteiprogramm. Vorliegend hat er eine Stellungnahme zu Handen des Kantons verabschiedet. In der vorliegend betroffenen Sache hat er keinen gesetzesrelevanten Beschluss gefasst, was ja ausschliesslich Sache des Parlamentes ist, sondern einen ergänzenden Gesichtspunkt in die kantonale Diskussion einbringen wollen.

Frage 5: Ist sich der GR bewusst, dass Prohibition erwiesenermassen niemals den gewünschten Effekt hat?

Antwort: Prohibition wird definiert als totales Verbot von Verkauf und Genuss von Alkohol. Mit der Stellungnahme zielte der Gemeinderat nicht darauf ab; es ging ihm vielmehr darum, die Allgemeinheit vor den unerwünschten Nebenwirkungen, die das übermässige Konsumieren von Alkohol durch Jugendliche mit sich bringt, zu schützen. Gestützt auf diese Ausführungen wird die Interpellation als erledigt abgeschlossen.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber Sandra Steiner